Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 22 (1962-1963)

Heft: 6

Vereinsnachrichten: Traktanden der Präsidentenkonferenz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Es bleibt uns noch, den Kollegen und Behörden von Klosters für die gute Organisation der letztjährigen Tagung bestens zu danken.

Für den Vorstand des Bündner Lehrervereins:
C. Buol

Chur, 1. Oktober 1963

Traktanden der Präsidentenkonferenz

vom 19. Oktober 1963, 14.15 Uhr, im Saal Restaurant Braustube, Chur

1. Bekanntgabe der Traktandenliste der Delegiertenversammlung
2. Fortbildungsschule:
   a) Kurzreferat von Herrn Dr. Chr. Schmid, Departementssekretär, über: Kurze Einführung in den Entwurf zu einem Fortbildungsschulgesetz
   b) Kurzreferat von Herrn Pfr. R. Parli: Die Bauernschule Lavin
3. Erläuterung der Abänderungsvorschläge des Vorstandes
4. Aussprache
5. Mitteilungen und Umfrage

Den Konferenzpräsidenten oder deren Stellvertretern werden die Reisekosten entschädigt. Den Kollegen aus den entfernteren Talschaften, die nicht die Möglichkeit haben, am gleichen Abend nach Hause zurückzukehren, wird ein Beitrag an die Übernachtungskosten in Chur ausgerichtet. Das Taggeld, das gegenwärtig Fr. 18.— beträgt, fällt zu Lasten der Kreiskonferenzen.

Der Vorstand

Aus dem Entwurf zu einem Fortbildungsschulgesetz

(Entwurf I des kant. Erziehungsdepartementes, März 1963)

II. Schultypen und Unterrichtsfächer

Art. 5

Schultypen

Es werden 3 Typen von Fortbildungsschulen unterschieden:

1. die allgemeine Fortbildungsschule
2. die landwirtschaftliche Fortbildungsschule
3. die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Der Träger der Schule kann gleichzeitig zwei oder alle drei Typen führen und die Schüler in den allgemeinen Fächern zusammen unterrichten.

Art. 6

Unterrichtsfächer

a) der allgemeinen Fortbildungsschule

Die obligatorischen Lehrfächer der allgemeinen Fortbildungsschule sind: Muttersprache, Heimat- und Staatskunde, Rechnen, Buchhaltung und Lebenskunde.

Art. 7

b) der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule

In Gemeinden mit vorwiegend bäuerlicher Bevölkerung sollen landwirtschaftliche Fortbildungsschulen geführt werden. Diese berücksichtigen besonders die Erfordernisse des bäuerlichen Berufes.
Allgemeine Lehrfächer: Muttersprache, Heimat- und Staatskunde, Rechnen, Buchführung, Geometrie. Die berufskundlichen Fächer sind: Grundfragen der Landwirtschaft, Pflanzenbau, Viehhaltung und Alpwirtschaft.

Art. 8

c) der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule

Die Mädchen besuchen die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.
Allgemeine Lehrfächer sind: Muttersprache, Heimat- und Staatskunde, Rechnen, Buchführung und Erziehungslehre. Besondere Lehrfächer sind: Hauswirtschaft mit Materialkunde, Kochen mit Ernährungs- und Nahrungsmittellehre, Nähen, Flicken, Säuglings- und häusliche Krankenpflege und evtl. Gartenbau.

Art. 9

Weitere Fakultativ-Fächer, Lehrpläne

Der Schulrat kann für alle Schultypen zusätzliche Fächer einführen.
Der Kleine Rat regelt Näheres in besonderen Lehrplänen.

III. Schulpflicht

Art. 10

Pflicht, Beginn, Ausnahmen

Alle im Kanton wohnhaften Knaben und Mädchen sind verpflichtet unmittelbar im Anschluß an die Volksschule eine Fortbildungsschule zu besuchen.
Von dieser Pflicht sind ausgenommen:

1. Knaben, die eine Mittelschule, eine gewerbliche oder kaufmännische Berufsschule oder die landwirtschaftliche Schule Plantahof besuchen;
2. Knaben, die ihre Schulpflicht in einer Sonderschule beendet habe oder die in der Volksschule insgesamt mehr als zweimal Klassen wiederholt haben;
3. Mädchen, die eine Haushaltungs- oder Bäuerinnenschule mit mindestens der selben Lektionenzahl wie an der Fortbildungsschule oder einen Einführungskurs in den Hausdienst absolvieren;
4. Mädchen, die ihre Schulpflicht in einem Sonderschulungsheim beendet haben oder sonst wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht in der Lage sind, dem Unterricht zu folgen.

Jugendliche, die nach Erfüllung der Volksschulpflicht im Kanton Graubünden Wohnsitz nehmen, sind nur pflichtig, die Fortbildungsschule zu besuchen, wenn sie diese Pflicht im Kanton, aus dem sie hergezogen sind, nicht oder nicht vollständig erfüllt haben.
Der Schulrat kann den Beginn der Pflichten aus triftigen Gründen für längstens 2 Jahre aufschieben. Die Pflicht endigt in jedem Fall für 20-Jährige.

Art. 11

Umfang

Die Schulpflicht dauert 2 Schuljahre zu mindestens je 128 Schulstunden. Je
245 Woche werden mindestens 4 Unterrichtsstunden an einem Tag erteilt . . . .

Abänderungsvorschläge des Vorstandes

1. Zu Schultypen und Unterrichtsfächer

Variante I

Art. 5

wie im Entwurf des Erziehungsdepartementes.

Art. 6

a) Obligatorische Unterrichtsfächer der allgemeinen Fortbildungsschule

Die obligatorischen Lehrfächer der allgemeinen Fortbildungsschule sind:

Muttersprache,
Heimat- und Staatskunde,
Rechnen und Buchhaltung,
Lebenskunde.

Art. 7

b) der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule

In Gemeinden mit vorwiegend bäuerlicher Bevölkerung werden landwirtschaftliche Fortbildungsschulen geführt. Diese berücksichtigen besonders die Erfordernisse des bäuerlichen Berufes.
Die obligatorischen Lehrfächer sind:
Muttersprache,
Heimat- und Staatskunde,
Lebenskunde,
Bäuerliches Rechnen, Geometrie, Buchhaltung,
Landwirtschaftliche Berufskunde,
Pflanzenbau,
Viehhaltung und Alpwirtschaft.

Art. 8

c) der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule

Die Mädchen besuchen die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

Die obligatorischen Lehrfächer sind:

Muttersprache,
Heimat- und Staatskunde,
Lebenskunde,
Hauswirtschaft (inbegr. hauswirtschaftliches Rechnen und Buchführung),
Kochen mit Ernährungs- und Nahrungsmittellehre,
Säuglings- und Krankenpflege,
Erziehungslehre.

Art. 9

Wahlkurse

Wahlkurse für alle 3 Typen von Fortbildungsschulen sind:
Holzarbeiten (Schreinern, Schnitzen),
Stoffbearbeitung (Nähen, Sticken, Flicken),
Modellieren,
Lebensgestaltung (Wohnkultur, Volkskunst, Kunstbetrachtung),
Gartenbau.

Von den Wahlkursen ist mindestens einer zu besuchen. Deren Durchführung richtet sich nach den verfügbaren Kursleitern und den Anmeldungen (mindestens 5).

Wer sich für einen Kurs anmeldet, ist verpflichtet, ihn während der ganzen Kursdauer zu besuchen.

Variante II

Art. 5

Allgemeine Kurse und Wahlkurse

Die Fortbildungsschulen führen

a) Allgemeine Kurse: Muttersprache, Heimat- und Staatskunde, Lebenskunde

b) Wahlkurse: Rechnen und Buchführung,
Holzbearbeitung (Schreinern, Schnitzen),
Stoffbearbeitung (Nähen, Sticken, Flicken),
Modellieren,
Lebensgestaltung (Wohnkultur, Volkskunst, Kunstbetrachtung),
Gartenbau.

Die allgemeinen Kurse sind obligatorisch.
Von den Wahlkursen ist mindestens einer zu besuchen. Deren Durchführung richtet sich nach den verfügbaren Kursleitern und den Anmeldungen (mindestens 5).
Wer sich für einen Kurs anmeldet, ist verpflichtet, ihn während der ganzen Kursdauer zu besuchen.

Art. 6

Zusätzliche Kurse für Töchter

Für Töchter sind neben den allgemeinen Kursen obligatorisch:
Hauswirtschaft (inbegr. hauswirtschaftliches Rechnen und Buchführung),
Kochen mit Ernährungs- und Nahrungsmittellehre,
Säuglings- und Krankenpflege,
Erziehungslehre

Art. 7

Zusätzliche Kurse für Bauernsöhne

Für Bauernsöhne sind eben den allgemeinen Kursen obligatorisch:
Landwirtschaftliche Berufskunde,
Bäuerliches Rechnen und Buchhaltung,
Pflanzenbau,
Viehhaltung und Alpwirtschaft.

2. Zur Schulpflicht:

Art. 10

Alle im Kanton wohnhaften Knaben und Mädchen sind verpflichtet, vom 16. bis 20. Altersjahr während zwei Jahren eine Fortbildungsschule zu besuchen ....